

Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Nord in Frankfurt a. M.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Nord in Frankfurt a. M.“, in Kurzform „Förderverein des Gymnasiums Nord“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) beigefügt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Nord in Frankfurt am Main. In diesem Sinne unterstützt der Verein ideell und materiell entweder selbsttätig oder durch Mittelweiterleitungen nach § 58 Nr. 1 AO die fachlichen und pädagogischen Aktivitäten der Schulleitung und des Kollegiums des Gymnasiums Nord. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Schule an.

Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke, da er im Sinne des § 53 Nr. 2 AO selbstlos bedürftige Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Nord unterstützt (s. § 2 (4) c) dieser Satzung).
- (2) Ideelle Ziele der Vereinstätigkeit sind die Förderung der persönlichen und fachlichen Qualifizierung und ganzheitlichen Bildung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Nord, ihrer individuellen Selbstbestimmung und ihres Selbstdenkens und der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in einer globalisierten Welt. Der Verein fühlt sich dabei in seinen Aktivitäten der Humanität, der Toleranz und dem rational und gleichberechtigt geführten Diskurs verpflichtet. Er bemüht sich überdies um den Transfer aktuellen akademischen Wissens in den schulischen Kontext.

- (3) In der konkreten Umsetzung dieser ideellen Ziele bemüht sich der Verein um eine kontinuierliche Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen am Gymnasium Nord und unterstützt besondere schulische Vorhaben.
- (4) Den dargestellten ideellen Zielen entsprechend soll die materielle Förderung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO erfolgen und insbesondere darin bestehen,
 - a) die Schule bei der Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln (z. B. von Materialien der Sammlungen, Musikinstrumenten, Materialien für den Kunstunterricht, Sportgeräten) und dem Aufbau der Schulbibliothek zu unterstützen;
 - b) die Schule bei der Durchführung von Schulfesten, Projekttagen und Projektwochen, Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, Klassen- und Studienfahrten, Museumsbesuchen und Vortragsveranstaltungen innerhalb der Schule und bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen;
 - c) bedürftige Familien von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Nord im Sinne des § 53 Nr. 2 AO insbesondere im Hinblick auf deren Teilnahme an schulischen Fahrten zu unterstützen.
- (5) Die vom Verein angeschafften Lehr- und Lernmittel werden Eigentum der Schule. Sie werden als Stiftung des Vereins gekennzeichnet und in einem Verzeichnis geführt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).
- (7) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Ehrenmitglieder können aus der Mitte des Vereins oder durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5: Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Vereins oder eines seiner Mitglieder voraus.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er unterrichtet die / den Beitrittswillige(n) durch schriftliche Mitteilung über seine Entscheidung.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Antrags kann der Bewerber / die Bewerberin innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

§ 7: Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit fest. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 8: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod sowie durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9: Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Beiträge der persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder;
 - b) Stiftungen und Zuschüsse, Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene notwendige Ausgaben werden erstattet. Eine Vergütungsregelung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 10: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss von der / dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen werden. Die elektronische Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Anschrift des Mitglieds.
- (2) Die / der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche zur Ablehnung der Aufnahme oder zum Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer(innen),
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben,
 - j) die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt und somit nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich – also ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig, allerdings mit Ausnahme der in Abs. 11 (Auflösung des Vereins) geregelten Beschlussfassung.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vereinsvorsitzende oder ein(e) von der Versammlung gewählte(r) Versammlungsleiter(in).
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder, falls diese / dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
- (10) Die beiden Rechnungs- und Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kasse und die Buchführung einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (11) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss sind zwei Liquidatoren / Liquidatorinnen zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem / der Versammlungsleiter(in) unterschrieben.

- (13) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Mitglieder zugestimmt haben.
- (14) Jedes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schatzmeister(in), der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Vorstandsämter der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der Schriftführerin / des Schriftführers können in Personalunion ausgeübt werden.
- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums Nord sowie dem Schulelternbeirat (SEB) angehören.
- (3) Die / der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder, die im Verlauf einer Wahlperiode durch Kooptation oder Zuwahl in den Vorstand gewählt wurden, amtieren nur für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen einmal ein Mitglied kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist. Nach einer solchen Kooptation kann die Besetzung weiterer vakanter Vorstandspositionen nur durch Zuwahl neuer Vorstandsmitglieder ausschließlich durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Die / der Vorsitzende wird bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes üben die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die keinem weiteren Organ

zugewiesen sind.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende oder bei ihrer / seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (9) Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie / er und ihr(e) / sein(e) Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die, die ihr / ihm der Vorstand durch Beschluss zuweist.
- (11) Die / der Schatzmeister(in) verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- (12) Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen mindestens einmal im Jahr die Schulleitung des Gymnasiums Nord, den Schulleiternbeirat und eine(n) Vertreter(in) des Schülerrats, der der Schulkonferenz angehört, bzw. den Schulsprecher / die Schulsprecherin ein.

§ 13: Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main (Stadtschulamt) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke und dabei konkret für Zwecke des Gymnasiums Nord zu verwenden.

Frankfurt, den 13. März 2017